

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	31
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das ursprüngliche Ziel der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hinaus. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Der Kanton Zug anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie die Notwendigkeit den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Zug einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Nebst der oben erwähnten parlamentarischen Initiative hat das Parlament auch das Postulat 20.3931 an den Bundesrat überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der AP 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen noch nicht abschätzbar sind, erachten wir als nicht zielführend. In der Neukonzeptionierung sind viele Elemente enthalten, welche nicht ausgereift sind, deren Konsequenzen ungenügend bedacht wurden und im Vollzug Schwierigkeiten bereiten werden. Die Mehrheit der geplanten Änderungen führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu hohen Kosten für Landwirte und den Vollzug. Die primär gesetzten Ziele, der Reduktion zukünftiger Risiken von Pflanzenschutzmitteln und der Umsetzung des Absenkpfeils Nährstoffverluste, wird unter diesen Aspekten möglicherweise verfehlt. Der bisherigen Bereitschaft die Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen, sowie dem erst zaghafte begonnen Weg zur administrativen Vereinfachung, könnte nun ein Rückschlag drohen.

Gleichzeitig würde auch der mit den Änderungen zusammenhängende Kostenschub massiv sein, so dass eine Kurskorrektur angebracht ist. Eine fundierte Evaluation des geplanten Massnahmenkonzepts und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Leistung durch Bund, Kantone und der Branche ist angezeigt. Die vorhandenen guten Ideen würden dann von der Stufe «Ideen sammeln», in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführt, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt würde.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dass betr. alle vorgeschlagenen Massnahmen zunächst wissenschaftlich belegt werden muss, dass sie zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative führen. Das bedeutet, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüßen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die geplante Ausweitung der Liste ist sinnvoll und sie soll alle vier Jahre überprüft werden. Die in der parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass die Kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Eine solche Sonderbewilligung müsste oft für den ganzen Kanton erteilt werden, was nicht sinnvoll wäre. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zu befürchten,

dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Die heutige Handhabung mit den Sonderbewilligung zeigt, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) nur Stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen «blind» erteilt werden müssen und Abwägungssache sind. Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste würden mit dieser Vorgehensweise zwischen der Landwirtschaft und den Umweltämtern bzw. -verbänden zerrieben. Sonderbewilligungen bringen generell Ungewissheiten in der Umsetzung, daher dürfen keine ausgestellt werden.

Grundsätzlich müssten aus unserer Sicht solche PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels der hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wären. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser konflikträchtigen Thematik.

Die PSM, welche auf der Liste mit erhöhtem Risikopotential stehen, sind durch die Zulassungsstelle für verschiedene Kulturen und Indikationen zugelassen. Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen oben) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden und könnten übrigens relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. Der Ressourcenaufwand wäre mit dieser Vorgehensweise mit Sicherheit ebenfalls geringer.

Die Liste der verbotenen PSM ist alle vier Jahre neu zu beurteilen, Monitoring-Daten sind dabei einzubeziehen. Es muss eine Übergangsfrist für die verbotenen (und auch der nicht mehr bewilligten) PSM vorgesehen werden, bis wann sie nicht mehr hergestellt, verkauft, gelagert und ausgebracht werden dürfen. Um allfälligen Entschädigungsforderung wegen grossen Lagerbeständen entgegenzuwirken, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten sinnvoll. Falls eine kürzere Frist vorgesehen wird, müssen Rücknahmestellen definiert und eine Entschädigung vorgesehen werden.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der Kanton Zug ab. Das vorgesehene Programm ist nicht genügend wissenschaftlich abgestützt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Für uns ist es unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt,
- die Tiergesundheit gefährdet,

- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert,
- eine Erhöhung der Kraffuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 % erreicht werden kann, sind nicht wissenschaftlich belegt. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermittelration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermittelration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittintervalle wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste noch weiter steigern.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraffuttermittelzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden auch weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses angedachte Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten, welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm (längere Nutzungsdauer von Kühen) rund 1'270 t Stickstoff (N) pro Jahr oder 1.3 % der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basierten die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar und kontrollierbar sein. Und genau hier bestehen unsere Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend den Landwirtschaftsbetrieben

von Politik und Presse vorgehalten. Dies wäre schlecht für das Image der Schweizer Landwirtschaft.

Tierwohlprogramm RAUS

Die Anforderungen an das Tierwohlprogramm RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 % ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der Kanton Zug kann dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem Änderungsvorschlag zustimmen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 60 % des Tagesbedarfes senken

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 % ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf maximal 60 % reduziert werden (allenfalls analog dem RAUS anstelle einer Prozent- mit einer konkreten Flächenangabe). Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 % können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere in höheren Lagen aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nach wie vor nicht gelöst ist.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW auf Seite 126 keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der parlamentarische Initiative 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt und wäre somit ersatzlos fallen zu lassen.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der Kanton Zug ab. Es scheint uns nicht seriös, wenn aus

dieser Forderung eine Stickstoff- und Phosphor-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden, nicht in genügender Weise. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Immerhin wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren Biodiversitätsfläche auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren bereits übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen, womit das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wird, und widerspricht dem Ziel der parlamentarischen Initiative. Die Risiken werden nicht gesenkt, da gar keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir denken hier beispielsweise an die bedeutenden Flächen landwirtschaftlichen Kulturlands, welches jährlich überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der Kanton Zug stimmt der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor (P) versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 20 % Stickstoff reduziert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Das BLW wird gebeten, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Insbesondere ist das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der parlamentarischen Initiative vorgesehenen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), des Chemikaliengesetzes (ChemG) bezüglich Biozidprodukte) zeitgleich auszuarbeiten und in Kraft zu setzen ist

Wir bitten zusammenfassend, insbesondere die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs und die oberflächliche und unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Personal, die Finanzen und die Informatik der Kantone erneut zu überprüfen.

Humusbilanzrechner

Sollte die Massnahme «Beitrag für die Humusbilanz» wie vorgeschlagen umgesetzt werden, gehen wir von einem Scheitern aus. Um dies zu verhindern,

muss sie zwingend mit der Suisse-Bilanz verknüpft werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet, beziehungsweise als Vollzugsinstrument nicht anwendbar. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Der Kanton Zug unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss einerseits eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen und andererseits muss sie vollzugstauglich sein. Die Schweizer Landwirtschaft soll nicht als Feldversuch für theoretische Programme eingesetzt werden. Wir erachten es als sinnvoll, wenn für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt würden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere zu reduzieren
- die Aufhebung des GMF-Programms

Wir erachten zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen für angebracht:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 % reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden.
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.
- Das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der parlamentarischen Initiative 19.475 vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) ist zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wie die vorliegenden Ordnungsänderungen.
- Mit den Kantonen, die bereits heute die Vernetzungsmassnahme «Getreide in weiter Reihe» (mit deutlich höherem Beitrag) anbieten, ist eine geeignete Übergangslösung abzusprechen. Der vorgeschlagene Beitrag von 300 Franken pro Hektare ist deutlich zu niedrig angesetzt und muss erhöht werden, um überhaupt einen ausreichenden Anreiz zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	Wir lehnen die Einführung des Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm übergeht alle Aspekte einer tiergerechten und leistungsgerechten Fütterung zugunsten eines vermuteten Umweltvorteils. Das ist weder sachgerecht noch sachlich. In der vorgeschlagenen Form ist das Programm auch nicht objektiv kontrollierbar. Ein gleiches Programm wurde im Ammoniakprojekt Zentralschweiz bereits erprobt und wieder fallen gelassen. Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u></p> <p>7. Tierwohlbeiträge</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. aufgehoben <u>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</u></p>	<p>konnte sich auch in keinem anderen Projekt bei Kantonen oder Bund etablieren. Bevor dieser Beitrag eingeführt wird, sind vorgängig die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten.</p> <p>Ziff. 6 soll durch einen Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ersetzt werden.</p> <p>Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.</p> <p>Der Beitrag für das emissionsmindernde Ausbringverfahren soll weitergeführt werden. Wir sind überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung anstelle eines Obligatoriums der richtige Weg ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich das Programm in der Praxis bewährt hat.</p>
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen richtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell schweizweit rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, kann sich der Kanton Zug mit der Aufhebung einverstanden erklären.
Art. 14 Abs. 2, 4	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 1	Streichen	Die Einschränkung verkompliziert das System unnötig und hält kleinere Betriebe mit unter 3 ha offene Ackerfläche eher davon ab, eine gewisse Extensivierung/Biodiversitätsförderung auf ihren Getreideflächen vorzunehmen. Auch solche Betriebe sollten einen ganzen «Schlag» Getreide in weiter Reihe anbauen und als BFF anrechnen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Abs. 1	Streichen	<p>Die geforderten 3.5 % der Ackerfläche gehören zu den besten Böden der Schweizer Landwirtschaft. Deren Zweck ist primär und prioritär die Produktion von Nahrungskalorien. Betriebe können bereits heute auf freiwilliger Basis BFF-Typen auf Ackerfläche umsetzen. Jedoch scheinen die dafür gesetzten Anreize zu wenig überzeugend, als dass zusätzliche Fläche als BFF bewirtschaftet würden. Zudem sind die Flächenziele der BFF im Talgebiet bereits mehr als erreicht. Statt zusätzliche Flächen der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen, soll besser auf die Verbesserung der Qualität der bestehenden BFF fokussiert werden.</p>
Art. 14a Abs. 2	Streichen	<p>Abs. 2 ist ebenfalls zu streichen, weil obsolet durch Streichung von Abs. 1 und 3.</p>
Art. 14a Abs. 3	Streichen	<p>Die Einschränkung ist unnötig und möglicherweise sogar kontraproduktiv. Künftig wird die Verknüpfung von Produktion und Biodiversität tendenziell an Bedeutung gewinnen. Mit der 50%-Begrenzung werden Betriebe mit wenig Ackerfläche, erst gar nicht von dieser Massnahme Gebrauch machen. Könnten Betriebe zu 100% Getreide in weitere Reihe anrechnen, wären wohl auch die geforderten mind. 3.5 % BFF auf offenere Ackerfläche weniger umstritten.</p> <p>Bsp.: Ein Betrieb mit 10 ha offener Ackerfläche könnte somit maximal noch 1.75 % dieser als Getreide in weiter Reihe (GiwR) zur Erfüllung der mind. 3.5 % BFF auf offener Ackerfläche anrechnen. Das wären dann gerade mal 17.5 Aren. Fläche von GiwR, die darüber hinaus gehen, könnten nicht angerechnet werden. Nebst dem bereits sehr bescheidenen Beitrag von 300 Franken/ha (aktuell werden 1000 Franken/ha für die analoge Massnahme in Vernetzungsprojekten bezahlt), wäre dies eine weitere Hürde, um diese Massnahme überhaupt erst umzusetzen. In Kantonen, die diese Massnahme bereits in Vernetzungsprojekten anbieten, wäre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit einem massiven Rückgang des GiwR zu rechnen.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	<p>Streichen bzw. ändern:</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>Zu Absatz 4: Wir begrüssen das Verbot der Anwendung dieser Stoffe. Ergänzende Anträge:</p> <p>Die Liste der Wirkstoffe muss regelmässig, mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden.</p> <p>Es muss eine Übergangsfrist für die verbotenen (und auch der nicht mehr bewilligten) vorgesehen werden, bis wann sie nicht mehr hergestellt, verkauft, gelagert und ausgebracht werden dürfen. Wir schlagen eine Übergangsfrist von 12 Monaten vor.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen. Der ÖLN ist ein freiwilliges Förderprogramm. Der Bund will Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten nicht fördern und verbietet den ÖLN-Betrieben somit zu Recht deren Anwendung. Nun sind die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Betriebsleiter gefragt. Das Phytosanitarische Problem will trotz des Verbotes gelöst sein. Wie sie das machen, ist die Sache der Bewirtschafter. Denn dafür haben sie diesen Beruf erlernt.</p> <p>Absatz 3 ist zu streichen. Das LWG schreibt bereits vor, dass nur PSM mit zugelassenen Wirkstoffen und in zugelassenen Zubereitungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Das braucht auf Verordnungsebene keine Wiederholung.</p> <p>Absatz 4 ist nur dann sinnvoll, wenn die Liste der Wirkstoffe regelmässig aktualisiert wird.</p> <p>Um allfälligen Entschädigungsforderung wegen grossen Lagerbeständen entgegenzuwirken, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten sinnvoll. Falls eine kürzere Frist vorgesehen wird, müssen Rücknahmestellen definiert und eine Entschädigung vorgesehen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>In Abs. 5 ist die Bevorzugung von nützlingsschonenden PSM zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine reine Empfehlung, die in Vollzug und Praxis keinerlei Wirkung entfalten kann.</p> <p>Absatz 6 Bst. a ist zu streichen. Das Erteilen von Sonderbewilligungen ist für die Kantone sehr aufwändig, will man dem Einzelfall gerecht werden. Die erteilten Bewilligungen sind zudem für den Prozess der Direktzahlungsberechnung inkl. Rekurs zu dokumentieren. Kommt hinzu, dass die Anfragen nach Sonderbewilligungen saisonal und kurzfristig anfallen, was die kantonalen Personalressourcen arg strapazieren oder zulasten der Seriosität der Sonderbewilligung gehen kann.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Zustimmung	Sofern die 3.5 % Mindestanteil BFF an offener Ackerfläche eingeführt werden, ist Art. 22 Abs. 2 Bst. d einzuführen. Dieser erhöht die Flexibilität für den Einzelbetrieb und fördert die überbetriebliche Zusammenarbeit. Gleichzeitig schwächt es natürlich die angestrebte Wirkung in Bezug auf die räumliche Verteilung dieser BFF.
Art. 36 Abs. 1bis	<p>Ändern</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen <u>des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebes</u> nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei <u>das</u> Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	Siehe Begründung zu Art. 77
Art. 37 Abs. 7 und 8	Streichung	Siehe Begründung Art. 77
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	Ändern	Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</u> Getreide in weiter Reihe.</p> <p>r. <u>Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i <u>h, i, g und r</u>: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen lehnen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde, ohne Mehreffekt für die betroffene Fauna.</p> <p>Hauptsächlich muss der Blühstreifen ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist unnötig. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch.</p> <p>Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtigt, da er gerade für Insekten wichtig ist.</p> <p>Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage in Abs. 1 (eigene oder gepachtete...) keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>Weiterführen</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</u></p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Begründung Art. 55 Abs. 1</p> <p>Zu Abs. 3: Zustimmung zur Aufhebung, da neu in Art. 100a geregelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Zustimmung	Notwendige Konsequenzen aus der Einführung des BFF-Typen Getreide in weiter Reihe.
Art. 62 Abs. 3bis	Zustimmung 3bis Aufgehoben	Neu ist dieser Passus in Artikel 100a geregelt.
Art. 65	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. c – e: streichen • Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: ändern <p>Ergänzender Antrag: Das BLW hat die Anzahl Bodenanalysen massiv zu erhöhen, d.h. mindestens zu verzehnfachen und die Kosten dafür zu übernehmen.</p> <p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	<p>Beiträge, deren Bedingungen nicht objektiv kontrolliert werden können, sind zu streichen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3). Diesem Grundsatz folgend müssten auch die Beiträge nach Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 gestrichen werden. Die einzige zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit besteht in der Analyse des Erntegutes und des Bodens. Solche Analysen belegen zwar auch nicht zwingend einen kausalen Zusammenhang zwischen Befund und Handeln des Bewirtschafters in der Beitragsperiode. Aber solche Analysen sind besser als eine Beitragsvergabe auf reiner Vertrauensbasis.</p> <p>Wir fordern deshalb vom BLW die Anzahl Bodenanalysen massiv zu erhöhen, d.h. mindestens zu verzehnfachen und die Kosten dafür zu übernehmen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind Nützlingsstreifen kein teilbe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 	<p>triebliches Bewirtschaftungssystem bzw. kein Produktionssystem, da ihr Nutzen zugunsten der Ernte rein vom Zufall abhängt. Dafür ist der bereits bestehende BFF-Typ Blühstreifen weiterzuführen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 ist zu streichen.</p> <p>Ein genügender Humusanteil bestimmt direkt die Fruchtbarkeit eines Bodens. Diese zu erhalten, liegt im Interesse des Bewirtschafters. Ein zusätzlicher staatlicher Anreiz ist unnötig. Die Berechnung einer Humusbilanz muss von einer Analyse der erforderlichen Handlungsoptionen gefolgt sein. Das ist eine typische Beratungsaufgabe. Der vorgeschlagene Beitrag ist nichts weiter als ein administrativer Aufwand für Bewirtschaftende und Kantone und darum abzulehnen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Diese Massnahme führt auf Ackerböden zu einer Unterversorgung mit Stickstoff und den damit verbundenen Qualitätsverlustes des Erntegutes. Entgegen der Beschreibung im Kommentar zu Art. 71f fördert dieser Beitrag nicht die bessere Nutzung der im Hofdünger enthaltenen Nährstoffe. Er trägt somit nichts zu einer regional und gesamtschweizerisch besseren Verteilung der Hofdünger bei.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. e ist zu streichen.</p> <p>Wir lehnen diese unsinnige, die Regeln einer tier- und leistungsgerechten Fütterung missachtende, komplizierte Massnahme ab und treten für die Fortführung des GMF-Programms ein.</p> <p>Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ist zu ändern.</p> <p>Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>
<p>Art. 68 Titel</p> <p>Art. 68 Abs. 4</p> <p>Art. 68 Abs. 8 (neu)</p>	<p>Da noch PSM eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in: «Beitrag für den <u>Teilverzicht</u> auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau».</p> <p>Abs. 4: Zustimmung</p> <p>Ergänzung: neuer Abs. 8: 8 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt des Textes.</p> <p>Abs. 4: Die Saatgutbeizung ist bei gewissen Kulturen leider nach wie vor ein notwendiges Übel.</p> <p>Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.</p>
<p>Art. 69 Abs. 3</p>	<p>Ändern:</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche <u>Bewirtschaftungsparzelle</u> und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Hinsichtlich der Kontrollierbarkeit und Glaubwürdigkeit dürfte sich dieses Programm als schwierig zeigen. Das BLW muss die Anzahl Rückstandsanalysen massiv erhöhen.</p> <p>Der undefinierte Begriff der Fläche muss durch den determinierten Begriff der Bewirtschaftungsparzelle ersetzt werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass über den offenen Begriff der Fläche trotzdem die Kultur als Bezugsgrösse eingeführt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir halten daran fest, dass diese Anforderungen gesamtbetrieblich erfüllt werden müssen. Die Möglichkeit einzelne Bewirtschaftungspartellen separat anzumelden, lehnen wir ab. Die Kontrolle einer solch detaillierten Anforderung ist nicht möglich.
Art. 70	Streichen	Die Anforderungen dieses Beitrages sind nicht kontrollierbar. Die Kontrollorgane können nicht nachweisen, ob überhaupt der Einsatz eines Insektizids, Akarizids oder Fungizids notwendig gewesen ist, also ob überhaupt ein Verzicht vorliegt, noch können sie den Verzicht feststellen.
Art. 71a Abs. 2	Ändern: 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen. <u>Zur Bekämpfung von Problemunkräutern bleibt die chemische Einzelstockbekämpfung erlaubt.</u>	Zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z.B. Disteln, Bläcken, Winden muss die chemische Einzelstockbehandlung möglich bleiben. Da es sonst zu grossflächiger Versamung und nachfolgend zu einem grossen PSM-Einsatz kommt.
Art. 71b	Streichen	Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen lehnen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde. Hauptsächlich aber muss der Blühstreifen ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist unnötig. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch. Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtigt, da er gerade für Insekten wichtig ist. Siehe auch Ausführungen und Art. 55.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	Streichen	<p>Der Humusbilanzrechner ist kein Vollzugsinstrument, sondern ein typisches Beratungsinstrument. Es unterstützt den Bewirtschafter darin, die Qualität seiner Böden zu erhalten. Mittel und Wege dazu gibt es viele und noch vielfältiger ist die Qualität der vorhandenen Böden. Es erscheint darum anmassend zu meinen, ein mathematisches Modell vermöge diese lokale Vielfalt und die vielfältigen Einflussfaktoren genügend abzubilden. Diese Vielfalt in zwei schweizweit gültigen Qualitätsnormen zu beschreiben, ist nicht möglich.</p> <p>Bei näherer Prüfung der Anforderungen nach Art. 71c Abs. 1 Bst. c (vollständige Dateneingabe in Agroscope Humusrechner) könnte sogar eine verdeckte, kostenlose Datensammlung vermutet werden.</p> <p>Im Vollzug müsste sich die Kontrolle darauf beschränken, die Durchführung der Berechnung zu bestätigen. Alles weitere und nur schon eine Plausibilisierung, sprengt den Rahmen einer ordentlichen ÖLN-Kontrolle.</p>
Art. 71d und Art. 71e	Hinweis zu Art. 71d und Art. 71e	<p>Hinweis:</p> <p>Die mit diesen Beiträgen anvisierten Wirkungen im Ackerland sollen den Nitrateintrag ins Grundwasser reduzieren. Auch im Kanton Zug überschreiten in Gebieten, die überwiegend von Acker- oder Gemüsebau geprägt sind, zahlreiche Messtellen den Grenzwert von 25 mg/l. Wenn das Grundwasser durch Nitrat verunreinigt ist, ist ein Zuströmbereich zu auszuscheiden in dem Massnahmen zur Sanierung festgelegt werden. Allenfalls wäre dazu auch ein Direktzahlungsprogramm zu prüfen.</p>
Art. 71d Abs. 7	Absatz streichen	Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt der verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.
Art. 71e Abs 2 Bst. b	Streichen	Das Programm nach Art. 71e soll an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art. 71d)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden. Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug nicht umsetzbar. Die Koppelung ist deshalb zu streichen.</p>
Art. 71e Abs 2 Bst. c	Streichen	<p>Die Mindestfläche (60% der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Rechnerei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60%-Regel nicht klar. Betriebe mit wenig Ackerland sind durch diese Regel sehr stark eingeschränkt.</p>
Art. 71e Abs. 4	Streichen	<p>Diese Mehrjahresverpflichtung ist grundsätzlich zu streichen. Sie ist eine unnötige Einschränkung des Landwirten in seiner Anbauplanung, die dem Markt entsprechen muss.</p>
Art. 71f	Streichen	<p>Viel Betriebe führen praktisch keinen oder nur wenig Stickstoff zu, bzw. decken den Bedarf grösstenteils mit dem Hofdüngeranfall. Diese Betriebe würden allesamt die Voraussetzung von Abs. 2 erfüllen, obwohl nichts anderes als vorher tun. Ev. liegt hier eine missverständliche Formulierung vor.</p>
Art. 71g	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71h	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71i	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71j	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	Zustimmung	<p>Wir unterstützen diesen Weidebeitrag fordern jedoch Anpassungen insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an Trockensubstanz. Diese muss auf 60 % gesenkt werden, soll das Programm tatsächlich einen substanzialen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung erbringen.</p> <p>Es ist eine ständige Gratwanderung zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung. Für das Tierwohl und die betriebswirtschaftlichen Abläufe sind grössere Ställe besser, jedoch führt dies zu mehr verschmutzten Flächen und somit höheren Ammoniakemissionen in der Stallhaltung. Auch die Bevölkerung legt grossen Wert auf eine möglichst artenkonforme Nutztierhaltung.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2</p>
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<p>Ändern:</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach dem durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <u>Alter der</u> Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab <u>einem durchschnittlichen Alter:</u></p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der Milchkuhe des Betriebs von 4 Jahren der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten der anderen Kühe des Betriebs von 5 Jahren in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p> <p>3 <u>Der Beitrag wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen Alter der Kühe des Betriebs von 10 Jahren.</u></p>	<p>Dieses Programm soll sich zugunsten des Klimas auswirken. De facto reduziert es die Remontierungsrate und senkt so den Rindviehbestand.</p> <p>Der Rindviehbestand hat bereits in den letzten 20 Jahren abgenommen und aus Umweltsicht erst noch in den erwünschten Produktionszonen Berggebiet und Hügelzone. Diese Bestandsreduktion wurde von den Marktkräften (Milchpreis) ausgelöst. Sie werden das neue Programm nach Art. 77 übersteuern. Auch weil sich jetzt der Markt für Schlachtkühe erholen dürfte.</p> <p>Den Beitrag an die Anzahl Abkalbungen zu koppeln ist zu kompliziert und fehleranfällig: Das Ziel der Massnahme, die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation, kann einfacher aber ebenso sicher erreicht werden, wenn die Bezugsgrösse nicht die Anzahl Laktationen, sondern das durchschnittliche Alter der Kühe ist. Diese Bezugsgrösse ist für die Tierverkehrsdatenbank «Identitas» einfacher und weniger</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fehleranfällig zu ermitteln. Ausserdem entfallen alle Ausnahmeregelungen für Totgeburten etc. sowie die Vergangenheitsforschung (Schlachtungen in den vergangenen Jahren), was den Vollzug entlastet.</p> <p>Der Beitrag kann mit zunehmendem Durchschnittsalter gestaffelt werden, wie die Vorlage das auch vorsieht.</p> <p>Derart gestaltet ist die Massnahme ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren. Auch gegenüber der Bevölkerung ist die Massnahme so einfacher zu kommunizieren, weil sie das sensible Thema der Schlachtung nicht berühren muss.</p> <p>Der Beitrag sollte nach oben plafoniert sein (z.B. Durchschnittsalter max. 10 Jahre bei Milchkühen und max. 12 Jahre bei Mutterkühen), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p>
Art. 82 Abs. 6	Zustimmung	Die Überführung in den ÖLN ist bereits geplant, ob nun zwei Jahre früher oder später.
Art. 82b Abs. 2	Zustimmung	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.
Art. 82c und Anhang 6a	Streichen	<p>Das bisherige System soll bis 2026 beibehalten werden und bis dahin soll ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickelt werden.</p> <p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirten kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast-schweine) kann jedes Jahr ändern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei Gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) haben und welche nicht.</p>
<p>Art. 115g Abs. 3</p>	<p>Streichen 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Das Programm GMF ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.5</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchvieherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicher stellen zu können. Einen positiven Einfluss auf Nährstoffverluste wird dennoch erwartet. Der Zugersee ist mit einer Phosphorbelastung von 80 mg/m³ der zurzeit nährstoffreichste aller grossen Seen der Schweiz. Mit diesem Wert liegt er deutlich über der gesetzlich in Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorgeschriebenen Anforderung eines Gesamtphosphorgehalts von weniger als 30 mg/m³, der gleichzeitig als Zielzustand gilt. Mit der Streichung des bisherigen Fehlerbereiches von 10 % bei Phosphor erhofft man sich eine gewisse Reduktion des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		P-Eintrages in die Gewässer.
Anhang 1 Ziff. 2.1.7	Zustimmung	Siehe Anhang 1 Ziff. 2.1.5 Wenn sich alle Betriebe an die 100 % gemäss Suisse-Bilanz halten, wird es keinen Überschuss geben.
Anhang 1 Ziff. 6.1.1		<p>Im Sinne eines Hinweises erwähnen wir, dass die Liste auf den Bereich Gewässer ausgerichtet ist. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt. Wir begrüßen, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Relevanz des angestrebten Verbots der aufgeführten Stoffe zeigt erste Ergebnisse des im 2021 gestarteten Pilotprojekts zum Messkonzept Mikroverunreinigungen (MV) in Oberflächengewässern im Kanton Zug mit gewässerökologisch sehr bedenklichen Ergebnissen. So wurden im Einzugsgebiet des im Pilotprojekt untersuchten Drälikerbachs neben mehrfachen Überschreitungen des chronischen Qualitätskriteriums (CQK) auch mehrfache Überschreitungen des akuten Qualitätskriteriums (AQK) der gemessenen Substanzen, darunter auch Cypermethrin, festgestellt.</p> <p>Zusätzlich soll die Frequenz der Überprüfung festgelegt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 6.3.2	Streichen	Da die Ausstellung von Sonderbewilligung abgelehnt wird, wird diese Bestimmung obsolet (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 6 Bst. a). Zudem dürfte eine Publikation der Liste dem Datenschutz widersprechen.
Anhang 4 Ziffer 14.1.1	Ergänzungsanträge: <ul style="list-style-type: none"> - Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunterfallen. - Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50 cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen. 	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde den Vollzug und deren Kontrolle erleichtern.
Anhang 5	Wir sind gegen die Aufhebung von Anhang 5 und fordern	Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 2 Bst. e, Art. 65

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Fortführung des GMF-Programms.</p>	<p>und Art. 115g.</p> <p>Die Schweiz ist über weite Teile des Landes ein Grasland, wo ausser Graswirtschaft keine andere landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich ist. Diese Gebiete sind entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Die Beteiligung am Programm GMF ist denn auch hoch. Für diese Regionen ist das GMF-Programm von grosser Bedeutung und administrativ inzwischen auch weitgehend unproblematisch. Aus administrativer Sicht ist das GMF-Programm dem neu vorgeschlagenen Beitrag für eine proteinreduzierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere bei Weitem vorzuziehen. Letzteres erachten wir als unpraktikabel.</p> <p>Die Einführung der Offenlegungspflicht für der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms gänzlich entkräftet. Auch deshalb schlagen wir die Fortführung und eine Weiterentwicklung des Programms vor.</p> <p>So könnten beispielsweise die Importe von Raufutter verteuert werden. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und b</p>		<p>Die Regelung mit den 4 bzw. 8 Aren Weidefläche pro GVE bzw. Tiere der Pferdegattung ist vor Ort einfach überprüfbar und ermöglicht auch Betrieben mit wenig hofnahmen Weideflächen am Programm teilzunehmen.</p> <p>Allerdings lässt sich diese Anforderung nicht automatisiert über die Agrardaten kontrollieren. Somit erfordert dieser Beitrag zwingend eine Kontrolle vor Ort. Da diese schwierig ist, hat die Vorgabe einer minimalen Fläche nur beschränkte Wirkung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Siehe auch Art. 75a
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen diese Präzisierung.
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen, bzw. bisherige Regelung beibehalten	Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	Ändern: Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 <u>60</u> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.	Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Zur Erreichung der 80 % braucht es futterbaulich gute Jahre und (zu) viel gutes Weidewetter, da sonst auch noch der Boden leidet. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann und soll. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60 % vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heißen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden (artgerechte Fütterung!), ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Bei 80 % Deckung des Tagesbedarfs über die Weide kann man eigentlich von einer Vollweide ausgehen. Für den Vollzug wäre die Vollweide evtl. einfacher umzusetzen, wenn der Begriff Vollweide (evtl. ebenfalls über eine Grösse der Weide pro GVE) einheitlich definiert würde. Allerdings sind die Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes, der Eiweissüberschüsse, die zu Ammoniak führen sowie der artgerechten und ausgeglichenen Fütterung ebenfalls zu beachten. Das schränkt den breitflächigen Einsatz der Vollweide ein.</p> <p>Die Regelungen sehen keine Gesuche für Ausnahmen bei schlechter Witterung vor. Aus Sicht des Vollzugs ist dies zwar begrüssenswert, doch macht es diesen Beitrag noch einmal weniger attraktiv. Viele Bewirtschafter werden dieses Programm vorsorglich anmelden und bei ungünstiger Witterung wieder abmelden oder auf den für den Vollzug schwierigen Nachweis der Nicht-Erfüllung vertrauen.</p> <p>Sollte eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Weidebeitrag vorgesehen werden, müsste der Spielraum für die Kantone geregelt sein (z.B. Reduktion auf 4 Aren analog RAUS und Beitrag auf RAUS kürzen).</p> <p>Für die Überprüfung dieser Anforderung muss den Kontroll- und Vollzugsstellen eine gute Berechnungsgrundlage zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist die Vorgabe wirkungslos. Siehe auch Art. 75a
Anhang 6a	Streichen	Siehe Art. 82c
Anhang 7	Ändern	Anhang 7 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen. Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschiebung der Direktzahlungen von der Hügelzone und vom Berggebiet in die Talzone; • Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, sind tendenziell tiefer anzusetzen, als glaubwürdig kontrollierbare Beiträge und Programme.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 14	Änderungsantrag: Der Beitrag für Getreide in weiter Reihe der Qualitätsstufe I ist auf mindestens 650 Franken/ha und Jahr zu erhöhen. (Dies nur, sofern auf die Einführung eines QI- und zusätzlichen Vernetzungsbeitrages verzichtet wird)	Heute wird diese Massnahme in einigen Kantonen bereits als Vernetzungsmassnahme angeboten. In den meisten dieser Kantone werden für Getreide in weiter Reihe der volle Vernetzungsbeitrag in der Höhe von 1000 Franken/ha ausgerichtet. Da dieser Beitrag allenfalls etwas hoch angesetzt ist, jedoch der vorgeschlagene Beitrag des Bundes klar zu niedrig, sollte eine Kompromisslösung angestrebt werden. Es gilt zu bedenken, dass wenn der finanzielle Anreiz zu gering gesetzt wird, nur wenige Betriebe diesen BFF-Typen, der bereits unnötig in Art. 14 und Art. 14a eingeschränkt bzw. erschwert wird, umsetzen werden.
Anhang 8	ändern	Anhang 8 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei nur schwer objektiv zu kontrollierenden Bedingungen, soll die Kürzung tendenziell höher sein; • Kann ein einem Fall der Mangel sowohl als fehlende / ungenügende Dokumentation wie auch als Mangel selbst gekürzt werden, so soll in jedem Fall die höhere Kürzung zur Anwendung gelangen.
VKKL (SR 910.15)		
Art 7 Abs. 2 Bst. a	<p>Ändern</p> <p>² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>Es gibt keinen Grund, weshalb für die Kontrolle des Produktionssystembeitrages biologische Landwirtschaft keine Akkreditierung gem. Abs. 2 erforderlich wäre.</p> <p>In der Praxis gibt es seit Jahren immer wieder Diskussionen um die mangelhafte Qualität und Dokumentation der Kontrollen der Bio-Betriebe. Die Einforderung der Akkreditierung ebenfalls für dieses Programm wäre ein wichtiger Schritt zur Beendigung dieser Diskussionen.</p>
Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Ändern</p> <p>1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):</p>	Siehe Art. 77 DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. <u>Das Durchschnittsalter der Milchkühe und der anderen Kühe eines Betriebes.</u></p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Zug unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen.

Wir hegen allerdings Zweifel, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. D.h. es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle acht Jahre einmal kontrolliert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	Die Daten müssen den zuständigen Umweltfachstellen zur Verfügung gestellt werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter. Zudem begrüßen wir, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der PSM (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Prüfungsantrag: Die Verluste werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 20 Prozent und beim Phosphor um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Wir gehen davon aus, dass die Zielwerte mit dem vorliegenden Massnahmenpaket nicht erreicht werden können. Eine Quantifizierung der zu erwartenden zusätzlichen N-Verlustreduktion durch die Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) sowie weiteren bereits eingeführten und noch geplanten Massnahmen fehlt. Insofern ist eine gesamtheitliche Beurteilung der Zielwerte des Absenkungspfades hinsichtlich effektiver Machbarkeit nicht möglich. Die Zielwerte sind entsprechend zu überprüfen. Sollten sich daraus wesentliche Erkenntnisse ergeben, sind die Zielwerte anzupassen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suisse-Bilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suisse-Bilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suisse-Bilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suisse-Bilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suisse-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustreduktionsziele realistisch sind oder nicht.</p>